

71. Ist Gegenstand der Besteuerung einer Affekuranzpolice nur der in derselben beurkundete Prämienbetrag, oder ist es genügend, daß sich aus der Affekuranzpolice eine relative Bestimmtheit des Gegenstandes ergibt, welche es ermöglicht, nachträglich den Prämienbetrag und den davon abhängigen Stempel festzustellen?

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 7. März 1822, Tarifposition „Affekuranzpolice“.

IV. Civilsenat. Ur. v. 16. Mai 1895 i. S. Preuß. Steuerfiskus (Bekl.) w. Deutsche Rück- und Mitversicherungsgesellschaft zu B. (Kl.)
Rep. IV. 419/94.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Nach der zwischen der Klägerin und N. S. zu Odessa abgeschlossenen „Generalpolice für Seeversicherung Police Nr. 589“, welche von der Klägerin am 12. Juli 1892 in Berlin, von N. S. am 22. Juli 1892 in Odessa unterschrieben worden ist, hat die Klägerin dem N. S. für die Zeit vom 1. Juli 1892 bis 30. Juni 1895 „sämtliche Verschiffungen von Getreide, Saat und Frachtvorschuß per Dampfer“ nach bestimmten Häfen bis zur Höhe von 100 000 *M* zu den weiter angegebenen besonderen Bedingungen versichert. Nach diesen letzteren Bedingungen umfaßt die Versicherung alle Verschiffungen, welche in der Zeit vom 1. Juli 1892 bis 30. Juni 1895 vorkommen, und es verpflichtet sich der Versicherte, diese Sendungen ohne Ausnahme der Gesellschaft in Versicherung zu geben und die Versendungen beim Abgange in das der Police beigegebene Versicherungsjournal in Übereinstimmung mit seinen übrigen Geschäftsbüchern einzutragen und anzumelden. Weiter ist bestimmt, daß die Police auf drei Jahre fest geschlossen und die Prämie monatlich zu berechnen und zu vergüten sei, sowie daß die Prämien sich nach den angehängten Tarifen richten sollen. Zu dieser Generalpolice ist ein Stempel von 1,50 *M* verwendet worden. Nachdem N. S. in der Zeit vom 1. Juli 1892 bis 31. Mai 1893 mit der Klägerin auf Grund der Police 163 Versicherungen zu einem Prämienbetrage von 13645,61 *M* abgeschlossen, hat die Steuerbehörde mit Rücksicht auf

die Tarifposition „Assicuranzpolicen“ die Besteuerung des genannten Betrages zu $\frac{1}{2}$ vom Hundert mit 68,50 *M* gefordert. Klägerin, welche unter Vorbehalt Zahlung geleistet hat, ist mit ihrer auf Rückzahlung gerichteten Klage vom Landgerichte abgewiesen worden; dagegen hat das Berufungsgericht abändernd den Beklagten zur Erstattung verurteilt.

Beide Vorberrichter nehmen an, daß die Generalpolice durch Unterzeichnung derselben seitens der Klägerin in Berlin perfekt geworden und als Assicuranzpolice zu versteuern sei. Während der erste Richter sodann davon ausgeht, daß es des Abschlusses förmlicher Einzelpolicen über die jedesmaligen Sendungen nicht bedurft habe, und daß der bis zum 31. Mai 1893 gezahlte Prämienbetrag der Besteuerung unterliege, hat der Berufungsrichter folgendes ausgeführt: Da Gegenstand der Besteuerung der Prämienbetrag sei, und die Steuer als Urkundenstempel auf der über das Geschäft errichteten Urkunde laste, so hänge die Besteuerung davon ab, welcher Prämienbetrag beurkundet sei. Für die Bestimmung des letzteren Betrages fehle es aber in der Generalpolice an jedem Anhalte, da der Betrag von den Schiffsendungen abhängig, und da auch zur Zeit der Ausstellung der Urkunde ganz ungewiß gewesen sei, ob überhaupt und in welchem Umfange solche Schiffsendungen stattfinden würden. Eine Festsetzung des Prämienbetrages durch Voranschlag habe daher nicht stattfinden können; die Aussetzung der Besteuerung bis zur Feststellung der Abrechnungen und die nachträgliche Besteuerung erscheine aber unzulässig und stehe mit der Natur des Urkundenstempels im Widerspruche. Hiernach unterliege die Generalpolice nur einem Stempel von 1,50 *M*, da zur Zeit der Ausstellung derselben der Prämienbetrag überhaupt nicht bestimmbar und deshalb die Besteuerung nach der Regel zu bewirken gewesen sei, welche für diejenigen Policen zur Anwendung gelange, welche nicht ergeben, daß der Prämienbetrag weniger als 150 *M* betrage, in welchem Falle Steuerfreiheit eintrete, oder 300 *M* übersteige, in welchem Falle die prozentuale Besteuerung stattzufinden habe.

Der gegen diese Entscheidung eingelegten Revision muß der Erfolg versagt bleiben.

Zunächst ist der Auffassung des Berufungsrichters beizutreten, daß die Generalpolice vom 12. Juli 1892 als Assicuranzpolice zu er-

achten und daß dieselbe durch die Unterzeichnung der Klägerin in Berlin perfekt geworden ist. Die Versicherung ist, wie sich dies aus dem klaren Inhalte der Police selbst ergibt, zwischen Klägerin und N. J. endgültig abgeschlossen, und die derselben beigelegten besonderen Bedingungen behalten nicht etwa den künftigen Abschluß des Vertrages vor, regeln vielmehr nur einzelne Bestimmungen für die Ausführung des Versicherungsvertrages und setzen insbesondere gewisse Verpflichtungen fest, welche der „Versicherte“ zu erfüllen hat. Weiter unterliegt es auch keinem Bedenken, daß der Assurancepolicestempel ein Urkundenstempel ist, welcher auf die den Vertragsabschluß beurkundende Schrift, nicht auf die Erfüllung oder Ausführung des Rechtsgeschäftes gelegt ist. Wenn die Revision nun geltend macht, es sei genügend, daß sich aus der Urkunde eine relative Bestimmtheit des Gegenstandes ergebe, welche es ermögliche, nachträglich den letzteren und den von seinem Betrage abhängigen Stempel festzustellen, so geht diese Ausführung und der auf dieselbe gestützte Angriff fehl. Nach der allgemeinen Vorschrift des § 12 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 müssen stempelpflichtige Verhandlungen in der Regel auf das erforderliche Stempelpapier selbst geschrieben, und es muß jedenfalls, längstens binnen vierzehn Tagen vom Tage der Ausfertigung an, der erforderliche Stempel nachgebracht werden. Schon hieraus ergibt sich, daß die Urkunde selbst die notwendige Grundlage enthalten und aus ihrem Inhalte zu entnehmen sein muß, einmal ob die Urkunde überhaupt für stempelpflichtig zu erachten ist, und sodann, in welcher Höhe die Besteuerung zu erfolgen hat. Zutreffend geht der Berufungsrichter davon aus, daß für das letztgedachte Erfordernis in der Generalpolice vom 12. Juli 1892 kein Anhalt gegeben ist, da als richtig anerkannt werden muß, daß zur Zeit der Ausstellung der Urkunde es ganz ungewiß war, ob überhaupt und in welchem Umfange Verschiffungen stattfinden würden, möglicherweise also keine einzige Verschiffung zur Ausführung kam. Ebensowenig ist seine weitere Ausführung zu beanstanden, daß Gegenstand der Besteuerung der beurkundete Prämienbetrag sei, daß der letztere aus der Urkunde selbst nicht hervorgehe, und daß die Aussetzung der Besteuerung bis zur Feststellung der Abrechnungen und die nachträgliche Besteuerung, als mit der Natur des Urkundenstempels im Widerspruche stehend, unzulässig erscheine. In diesen Erwägungen, welche auf einer

richtigen Würdigung des Begriffes des Urkundenstempels beruhen, ist eine Rechtsnormverletzung nicht enthalten. Aus gleichen Gründen hat sich auch der preußische Finanzminister in dem Reskripte vom 4. Juli 1876,

vgl. Hoyer-Gaupp, Preussisches Stempelgesetz 5. Aufl. S. 560 Anm. 5 d,

dahin ausgesprochen, daß die Generalpolicen der Transportversicherungsbranche, weil bei deren Ausfertigung der Betrag der Prämie in Gelde nicht schätzbar sei, nur einem Stempel von 1,50 *M* unterliegen. Er hat diesen Grundsatz auch in dem Reskripte vom 14. Februar 1879 (a. a. O. S. 570 Anm. 8d und 8e) aufrecht erhalten und ist somit von der in dem früheren Reskripte vom 17. August 1854 (a. a. O. S. 557 Anm. 4a) vertretenen entgegenstehenden Auffassung abgegangen.

Die Revision hat ferner noch ausgeführt, es widerspreche die Ansicht des Berufungsrichters dem Grundsatz, daß bedingte Geschäfte in gleicher Weise stempelpflichtig seien, wie unbedingte, und es werde niemals ein Kaufvertrag für nicht stempelpflichtig zu erachten sein, wenn in demselben die Höhe des Kaufpreises von einem künftigen Ereignisse oder von dem nachträglichen Ausspruche eines Dritten abhängig gemacht sei. Eine analoge Anwendung der für einzelne bestimmte Fälle in den Stempelgesetzen getroffenen Anordnungen ist jedoch über diesen Kreis hinaus ausgeschlossen; es handelt sich hier nicht um ein bedingtes Rechtsgeschäft, vielmehr ist die Generalpolice unbedingt abgeschlossen. Die Stempelpflichtigkeit des von der Revision erwähnten Kaufvertrages unterliegt aber keinem Zweifel, da die erforderlichen Grundlagen für die Feststellung der Höhe des Stempels in völlig ausreichendem Maße vorhanden sind.

Mit Recht hat hiernach der Berufungsrichter angenommen, daß die Generalpolice vom 12. Juli 1892 nur einem Stempel von 1,50 *M* unterliegt."